

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

1 Bf 11/98.A
10 VG A 10110/94

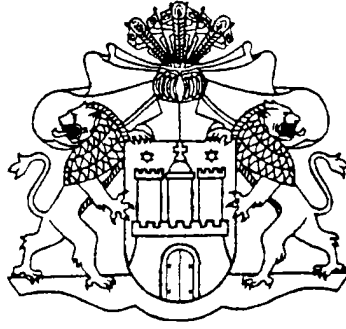
1. Senat

Urteil vom 29. August 2003

AuslG §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 4

- 1) Für iranische Staatsangehörige, die vom islamischen Glauben abgefallen, zum Christentum übergetreten und die in der Bundesrepublik lediglich in geringem Umfang als einfaches Gemeindemitglied missionarisch tätig geworden sind, begründen diese Umstände allein keine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit, auch wenn diese den iranischen Behörden bekannt geworden sein sollten.

 - 2) Zur Bewertung umfangreicherer missionarischer oder sonstiger religiöser Aktivitäten, die in der Bundesrepublik entfaltet worden sind (Verfolgungsgefahr im konkreten Fall verneint).
-



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

Urteil

1 Bf 11/98.A
10 VG A 10110/94

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Verkündet am
29. August 2003

Fonseka
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Klägerin,

g e g e n

Beklagte,

Schn./Vi.

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 1. Senat, durch die Richter Dr. Gestefeld, Dr. Raecke und E.-O. Schulz sowie die ehrenamtliche Richterin Fuchs und den ehrenamtlichen Richter Zetzsche für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1997 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg geändert.

Die Klage wird vollen Umfangs abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

T a t b e s t a n d

Die Parteien und der Beteiligte streiten im Berufungsverfahren (noch) darüber, ob die Klägerin zu 1) (im Folgenden: Klägerin) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise die des § 53 Abs. 4 AuslG erfüllt.

Die Klägerin, eine am [REDACTED] geborene iranische Staatsangehörige, reiste am [REDACTED] zusammen mit ihrem Sohn, dem Kläger zu 2), hinsichtlich dessen das Verfahren inzwischen eingestellt ist, auf dem Luftwege von Teheran legal mit ordnungsgemäßem Reiseausweis und Besuchervisum in die Bundesrepublik ein und begehrte hier politisches Asyl. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 26. November 1990 erklärte sie, sie habe ihr Heimatland verlassen, weil sie eine Regimegegnerin

sei. Sie sei eine Anhängerin der Monarchie, gehöre aber keiner bestimmten politischen Partei oder Organisation an. Ab und zu habe sie Flugblätter verteilt. Eine Gesinnungsfreundin von ihr, die das auch getan habe, sei festgenommen worden. Deshalb habe auch sie Angst vor einer Festnahme gehabt. Ihr Vater sei vom Regime 1985 hingerichtet worden. Ihre Schwester, die in Hamburg lebe, sei als asylberechtigt anerkannt.

Durch Bescheid vom 28. Februar 1991 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos (Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg auf Grund mündlicher Verhandlung vom 19.1.1994 - 22 VG A 97/93 -). Die Ablehnung ist rechtskräftig geworden am 4. März 1994.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 21. Juni 1994 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung heißt es darin u.a.: Sie, die Klägerin, sei, nachdem sie bereits seit einiger Zeit vom Islam abgefallen sei, zwischenzeitlich zum christlichen Glauben übergetreten. Am [REDACTED] sei sie in [REDACTED] getauft und Mitglied der Christengemeinde geworden. Sie besuche regelmäßig die Gottesdienste und diskutiere mit anderen iranischen Staatsangehörigen über den christlichen Glauben. Auch sei sie darum bemüht, muslimischen Freunden und Bekannten den christlichen Glauben näher zu bringen sowie sie für das Christentum und ihre Gemeinde zu werben. Auf Grund dieses Verhaltens, das den iranischen Behörden nicht unbekannt bleiben werde, drohe ihr bei einer Rückkehr die Hinrichtung oder zumindest eine hohe Freiheitsstrafe.

Die Klägerin wurde am 17. August 1994 von der Beklagten zu ihrem Asylfolgebegehren angehört. Sie begründete dieses im Wesentlichen wie folgt: [REDACTED] habe sie zunehmend an der islamischen Religion gezweifelt und sich mit dem Christentum beschäftigt. Ende [REDACTED] sei sie öfteren zur Kirche gegangen, und am [REDACTED] sei sie vom Leiter der Christengemeinde

....., Pfarrer, in [REDACTED] getauft worden. Kurze Zeit später habe dieser Pfarrer jedoch wegen Meinungsverschiedenheiten ihre Mitgliedschaft in dieser Kirche beenden wollen, er habe ihr gesagt, sie habe gesündigt und habe ihre Tauf- und Mitgliedskarte zerrissen und durchgestrichen. Sie sei jetzt jedoch in einer anderen Gemeinde aktiv. Ergänzend wird auf das Anhörungsprotokoll und einen Vermerk über ein von der zuständigen Einzelentscheiderin mit Pfarrer geführtes Telefonat verwiesen.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 1994 lehnte die Beklagte für die Klägerin und ihren Sohn den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bei der Klägerin und ihrem Sohn nicht vorlägen. Gleichzeitig wurden beide unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und ihnen die Abschiebung für den Fall nicht rechtzeitiger Ausreise angedroht. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid u.a., die von der Klägerin vorgebrachte Begründung sei unglaubhaft. Das von ihr vorgetragene christliche Engagement diene nur dem Zweck, ihrem erneuten Asylantrag zum Erfolg zu verhelfen, wie sich aus dem Telefongespräch vom [REDACTED] mit dem Leiter der-Gemeinde ergebe.

Mit ihrer am 4. November 1994 erhobenen Klage hat die Klägerin das Begehren für sich und ihren Sohn weiterverfolgt und hierzu vorgetragen: Entgegen der Annahme der Beklagten und den Angaben des Pfarrers, zu denen sie im Verwaltungsverfahren nicht habe Stellung nehmen können, sei sie aus tiefer religiöser Überzeugung zum Christentum übergetreten. Nachdem sie sich von Pfarrer getrennt habe, habe sie sich der iranischen Christengemeinde in angeschlossen, die von einem iranischen Geistlichen namens geleitet werde. Sie besuche dort regelmäßig Gottesdienste und sei in der Kirchenarbeit aktiv. Zu dem Zerwürfnis zwischen ihr und Pfarrer sei es aus anderen Gründen gekommen. Dieser habe sie nämlich unter Druck gesetzt, sich nicht mehr von Rechtsanwalt, sondern von Rechtsanwalt vertreten zu las-

sen. Nachdem sie letztlich doch durch Rechtsanwalt den Asylfolgeantrag vom 21. Juni 1994 gestellt habe, sei Pfarrer außer sich gewesen, dass sie sich seinen Anordnungen widersetzt habe. Er habe ihre Mitgliedsbescheinigung zerrissen und sie aus der Gemeinde ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 28. November 1994 ist der Klägerin von dem Pastor (Evangelisch Freikirchliche Gemeinde/Baptisten) bescheinigt worden, dass sie seit [REDACTED] Mitglied der iranisch sprechenden Gemeinde in sei und seitdem dort regelmäßig die Gottesdienste und Bibelstunden besuche.

In der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1997 vor dem Verwaltungsgericht ist Pastor..... als Zeuge gehört worden. Für den Inhalt seiner Vernehmung wird auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Die Klägerin hat in der Verhandlung erklärt, sie habe, solange sie noch im Iran gewesen sei, keinerlei Beziehung zum christlichen Glauben und noch keine Glaubensansätze gehabt. Das sei erst später in Deutschland gekommen.

Die Kläger haben beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Oktober 1994 die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als asylberechtigt anzuerkennen,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat keinen Antrag gestellt.

Durch Urteil auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1997 hat das Verwaltungsgericht der Klage unter Abweisung im Übrigen teilweise stattgegeben. Es hat die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und bei ihrem Sohn die des § 53 Abs. 4 AuslG vorlägen und die Abschiebungsandrohung in den Iran aufgehoben. Zur Begründung wird u.a. ausgeführt: Der Klägerin drohe wegen ihres Abfalls vom islamischen Glauben und Übertritts zum Christentum (Apostasie) im Falle ihrer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch die iranischen Behörden, so dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei ihr vorlägen. Eine Asylberechtigung lasse sich hieraus allerdings nicht herleiten, weil es sich bei dem Glaubenswechsel um einen selbst geschaffenen subjektiven Nachfluchtbestand handele, der nicht bereits in ihrem Heimatstaat angelegt gewesen sei. Der Sohn der Klägerin erfülle die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK.

Der Beteiligte hat mit Schriftsatz vom 13. Mai 1997 beantragt, die Berufung gegen das Urteil hinsichtlich der Klägerin und ihres Sohnes zuzulassen.

Das den Sohn betreffende Verfahren ist inzwischen nach Rücknahme übereinstimmend für erledigt erklärt worden (Beschluss vom 6.2.2001, Bl. 111 d.A.).

Durch Beschluss vom 27. März 2001 ist die Berufung hinsichtlich der Klägerin zugelassen worden. Auf den dem Beteiligten am 4. April 2001 zugestellten Beschluss hat dieser seine Berufung mit am 20. April 2001 eingegangenem Schriftsatz begründet. Er trägt im Wesentlichen vor, dass eine Reihe von im Einzelnen be-

nannten Gerichten die mit einer Apostasie im Iran verbundene Gefahr anders beurteilten als das Verwaltungsgericht.

Der Beteiligte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22. April 1997 die Klage abzuweisen, soweit ihr hinsichtlich der Klägerin stattgegeben worden ist.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor: Sie sei nach wie vor aktives Mitglied der „.....“ und nehme regelmäßig an Gottesdiensten und den anderen Aktivitäten ihrer Gemeinde teil. Darüber hinaus entfalte sie missionarische Aktivitäten, indem sie immer wieder persisch sprechende Muslime, in erster Linie afghanische und iranische Staatsangehörige, anspreche und mit ihnen Gespräche über den christlichen Glauben führe. Auch habe sie in der Vergangenheit immer wieder „Gäste“ zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ihrer Gemeinde eingeladen bzw. mitgebracht. Als langjähriges Gemeindemitglied sei sie auch damit befasst, neuere Gemeindemitglieder in die Aktivitäten und Gottesdienste einzuweihen und Glaubensfragen mit ihnen zu diskutieren. Seit [REDACTED] arbeite sie in einem kirchlichen Altenheim und besuche sie auch Gottesdienste in der Gemeinde sowie Veranstaltungen des „.....“, der ehemaligen, die von Pfarrer geleitet werde.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2002 und vom 29. August 2003 vom Gericht angehört worden. Für

den Inhalt ihrer Angaben wird auf die Sitzungsprotokolle (Bl. 167 ff. und 282 ff. d.A.) verwiesen.

Der Senat hat außerdem einen Beweisbeschluss zur Gefährdung der Klägerin im Iran erlassen (Bl. 178 und 182 ff. d.A.). Hierzu sind Auskünfte des Auswärtigen Amtes (Bl. 219 d.A.), des Deutschen Orient-Instituts (Bl. 192 ff. d.A.) und von amnesty international (Bl. 224 ff. d.A.) eingeholt worden. Auf den Inhalt dieser Auskünfte wird Bezug genommen.

Die im Verfahren 1 Bf 486/98.A eingeführten sowie in der gerichtlichen Verfügung vom 6. August 2003 (Bl. 276 d.A.) bezeichneten Unterlagen sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung des Beteiligten hat Erfolg. Bei der Klägerin liegen weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor (1) noch besteht für sie ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG (2). Die Klage war daher unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils vollen Umfangs abzuweisen.

1. Die Klägerin erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Es lässt sich nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit feststellen, dass bei einer Abschiebung in den Iran ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Religion (was hier allein in Betracht kommt) bedroht ist.

a) Für die Klägerin gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung, wovon auch das Verwaltungsgericht zu Recht ausgegangen ist. Sie hat ihr Heimatland [REDACTED]

nach ihren eigenen Angaben auf legalem Weg - mit Reisepass und Visum der Deutschen Botschaft - verlassen und zuvor im Iran keine Verfolgung erlitten und eine solche hat ihr auch nicht gedroht. Soweit ihr Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung gleichwohl Zweifel daran geäußert hat, dass für die Anerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG eine Verfolgung hier beachtlich wahrscheinlich sein muss, greifen diese Zweifel nicht durch. Für den Prognosemaßstab kommt es allein auf eine frühere Verfolgung im Heimatland an. Ob es sich bei den von der Klägerin geltend gemachten Verfolgungsgründen um subjektive oder objektive Nachfluchtgründe handelt, kann für die asylrechtliche Anerkennung von Bedeutung sein, spielt für die Frage des Prognosemaßstabes hingegen keine Rolle.

b) Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit liegt vor, wenn unter zusammenfassender Bewertung des gesamten Lebenssachverhaltes einschließlich des persönlichen Umfeldes des Betroffenen die für die Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Umständen überwiegen. Eine rein quantitative oder statistische Betrachtung ist dabei allerdings nicht ausschlaggebend. Maßgebend ist vielmehr das Kriterium, ob eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar ist (vgl. hierzu im Einzelnen: BVerwG, Urteil vom 5.11.1991, NVwZ 1992 S. 582, 584). Ist ein bestimmtes Verhalten im Heimatland des Asylbewerbers mit Strafe bedroht, so ist für die Verfolgungsgefahr nicht die abstrakte Strafandrohung, sondern in erster Linie die konkrete Rechtspraxis entscheidend (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.03.2000, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 233; Urteil vom 17.12.1996, NVwZ-RR 1996 S. 740, 741).

c) Bei Anwendung dieser Grundsätze kann nicht festgestellt werden, dass der Klägerin im Iran wegen ihres in der Bundesrepublik erfolgten Übertritts zum christlichen Glauben und ihrer hier insoweit entfalteten weiteren Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Die entgegengesetzte Auffassung des Verwaltungsgerichts findet in der Aus-

kunftslage für den maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) keine ausreichende Stütze.

Der Senat hat bereits in seinem früheren, den Prozessbeteiligten bekannten Urteil vom 22. Februar 2002 (1 Bf 486/98.A), das inzwischen rechtskräftig geworden ist (BVerwG, Beschluss vom 14.08.2002, 1 B 207.02), aufgrund der damals bestehenden Auskunftsfrage entschieden, dass für einen Iraner allein der Abfall vom islamischen Glauben und der Übertritt zum Christentum noch keine beachtliche Verfolgungsgefahr begründet. Es reicht dafür nach dem Urteil auch nicht aus, wenn der jeweilige Kläger religiöse Aktivitäten nur in seiner Gemeinde oder in seinem näheren Freundes- und Bekanntenkreis in der Bundesrepublik entfaltet, sofern er dabei nicht eine besondere Funktion inne hat und in dieser erkennbar nach außen hervorgetreten ist.

Im Einzelnen wird in dem genannten Urteil ausgeführt (S. 17 ff.):

„Zusammenfassend lässt sich den genannten Auskünften entnehmen, dass die Apostasie im Iran zwar ein absoluter Tabubruch und nach religiösem Recht mit den schärfsten Strafen bedroht ist. Auch ein staatliches asylrelevantes Vorgehen gegen Apostaten erscheint danach jedenfalls nicht als ausgeschlossen. Es fehlt aber an ausreichend konkreten Angaben, die die Annahme erlauben, dass bereits die Apostasie allein - ohne zusätzliche Umstände - mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu staatlicher Verfolgung führt. Entsprechende Referenzfälle werden weder in den Auskünften des Auswärtigen Amtes noch denen von amnesty international, des Deutschen Orient-Instituts, des UNHCR oder in dem CIREA-Bericht - vom 20. Juli 1998 - genannt. Nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes und dem CIREA-Bericht haben sich tatsächliche staatliche bzw. staatlich geduldete Repressionen bisher ganz überwiegend gegen Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive, nicht aber gegen einfache Gemeindemitglieder gerichtet. Auch in den übrigen Auskünften wird, wie in denjenigen vom Auswärtigen Amt, nur über die Vorfälle der im Jahre 1994 ermordeten Priester der „Assembly of God“ Mehdi Dibaj, Hovsepian Mehr und Tatareos Mikaelian berichtet sowie der Fall eines weiteren Priesters der „Assembly of God“, Mohammed Bagher Youssefi, der 1996 unter bisher ungeklärten Umständen erhängt in einem Wald nahe der Stadt Sari aufgefunden worden sei, erwähnt. Für die Zeit danach

fehlt es an jeglichen konkreten Angaben über Verfolgungsmaßnahmen, selbst gegenüber Priestern oder sonstigen besonders exponierten Vertretern christlicher Gemeinden.

Amnesty international versucht in seiner Auskunft vom 19. Juni 2000 den Umstand, dass in den vergangenen Jahren keine neuen Fälle von Verfolgungsmaßnahmen gegen Personen bekannt geworden seien, die im Iran vom islamischen Glauben zum christlichen Glauben konvertiert sind, damit zu erklären, dass Glaubensübertritte im Iran nur selten stattfänden und häufig geheimgehalten würden. Dies mag im Einzelfall zutreffen, reicht aber für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ersichtlich nicht aus.

Auch die Begründung des Verwaltungsgerichts bleibt deutlich hinter diesem Maßstab zurück, wenn es in dem Urteil heißt, zwar würden die angedrohten schweren Strafen nicht in jedem Fall einer Konversion verhängt, es könne aber auch „nicht ausgeschlossen werden“, dass diese Gefahr nach wie vor im Iran bestehe. Nicht durchschlagend ist ebenso die Argumentation, mit der das Verwaltungsgericht die Einschätzung des Auswärtigen Amtes zu erschüttern versucht. Dass Strafprozesse im Iran nach wie vor unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und deshalb für Außenstehende nicht feststellbar sei, ob eine Verurteilung allein wegen der Konversion oder zusätzlich deshalb erfolgt sei, weil der Verurteilte andere Moslems missioniert habe, mag zutreffen. Schlüssig im Sinne einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit wäre dieses Argument aber nur dann, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gäbe, dass derartige Strafprozesse - und zwar nicht nur im Einzelfall - überhaupt stattfinden. Hierzu enthält das angefochtene Urteil jedoch nichts, und der Auskunftslage lässt sich derartiges zumindest für die letzten Jahre ebenfalls nicht über allgemeine Andeutungen hinausgehend konkret entnehmen. Man wird auch nicht davon ausgehen können, dass solche Prozesse, weil sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, völlig unbekannt bleiben, wenn es sie tatsächlich in größerem Umfange gäbe. Mit einiger Wahrscheinlichkeit müsste es dann nämlich wenigstens Angaben darüber geben, dass bestimmte Personen, die mit Apostasie in Zusammenhang gebracht werden, verschwunden sind. Das Deutsche Orient-Institut erwähnt zwar in seiner jüngsten Auskunft vom 28. Juni 2001 (S. 6) die Meldung christlicher Gruppen, dass im Zeitraum zwischen November 1997 und November 1998 15 bis 23 Mitglieder der evangelischen Kirche verschwunden sein sollen, fügt aber hinzu, dass das Institut diese Informationen nicht bestätigen könne. Auch aus anderen Auskünften, etwa dem CIREA-Bericht vom 20. Juli 1998, lässt sich nichts dergleichen entnehmen.

Soweit das Verwaltungsgericht der Einschätzung des Auswärtigen Amtes sinngemäß auch deshalb nicht folgen will, weil

dieses in seinen neueren Auskünften ohne Begründung und Auseinandersetzung von seiner früheren Auskunft vom 11. Juli 1989 abweiche, ist darauf hinzuweisen, dass es auch in der genannten früheren Auskunft ausdrücklich heißt, konkrete Einzelfälle über den Ausspruch von Todesurteilen oder deren Vollstreckung wegen Abfall vom Glauben seien dem Auswärtigen Amt bisher nicht bekannt geworden.

Der Senat verkennt bei allem nicht, dass es auch einzelne neuere Auskünfte des Auswärtigen Amtes gibt, die eine kritischere Beurteilung der Gefahrenlage als möglich erscheinen lassen könnten. So heißt es in der Auskunft vom 7. Mai 2001 an das Verwaltungsgericht Regensburg auf die Frage, ob den Klägern im Iran deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen des Glaubensübertritts eine Verurteilung nach der Scharia drohe, weil die Behörden in einem solchen Fall nicht davon ausgingen, dass die Konversion nur zum Schein zur Erreichung eines Aufenthaltsrechts in der Bundesrepublik anzusehen sei, bei tatsächlichem Bekannt werden drohe den Klägern eine harte Bestrafung bis hin zur Verhängung der Todesstrafe. In einer anderen Auskunft vom 4. Mai 2001 an das Verwaltungsgericht Mainz wird auf die Frage, ob der Kläger wegen seines in der Bundesrepublik erfolgten Übertritts zum Christentum und seinen hier entfalteten kirchlichen Aktivitäten - ihr Bekannt werden bei den iranischen Behörden unterstellt - nach seiner Rückkehr in den Iran mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse, geantwortet, dem Auswärtigen Amt seien vergleichbare Fälle bekannt geworden, bei denen es zu einer erheblichen Bestrafung der Betroffenen bis hin zur Verhängung der Todesstrafe gekommen sei. Eine konkrete Einzelbezeichnung dieser Fälle sei allerdings nicht möglich (so ergänzende Auskunft v. 22.6.2001).

Diesen - sehr kurzen - Auskünften ist jedoch keine entscheidende Bedeutung zuzumessen, da sie zu wenig konkret sind und im Widerspruch stehen zu den umfassenden Lageberichten sowie einer Reihe sonstiger, wesentlich ausführlicherer Auskünfte des Auswärtigen Amtes (z.B. vom 13.7. und 25.1.1999). Sie finden auch in den Auskünften von anderer Seite keine Grundlage. Der Senat sieht sich in seiner Auffassung bestätigt durch eine Reihe von neueren obergerichtlichen Entscheidungen, in denen ebenfalls keine beachtliche Verfolgungsgefahr für Apostaten im Iran angenommen wird (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 5.9.2001, 6 A 3293/01.A; OVG Schleswig, Urt. v. 29.3.2000, 2 L 238/98; BayVG, Beschl. v. 31.5.2001, 19 B 99.31964; OVG Lüneburg, Urt. v. 26.10.1999, 5 L 3180/99)."

Die im vorliegenden Verfahren eingeholten Auskünfte bestätigen - ebenso wie andere neuere Auskünfte - dieses Ergebnis. Keine der Auskunft gebenden Stellen (Auswärtiges Amt, Deutsches

Orient-Institut, amnesty international) wusste über einen Fall einer Verfolgung iranischer Staatsangehöriger zu berichten, dem allein eine christlich-missionarische Betätigung im Ausland, etwa in der Bundesrepublik, zugrunde lag. Dem Auswärtigen Amt (Auskunft vom 26.6.2002) und amnesty international (Auskunft vom 3.7.2003) sind auch keine neuen Fälle bekannt geworden, in denen einfache Mitglieder christlicher Gemeinden wegen missionarischer Betätigung im Iran verfolgt worden sind. Soweit das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 2. Juni 2003 (S. 5) vom Fall des wegen Blasphemie angeklagten und - zunächst - deswegen zum Tode verurteilten liberalen Hochschulprofessors Aghajari berichtet, der in einem Vortrag einen Reformator wie Luther für die schiitische Geistlichkeit gefordert hatte, ist dieser Fall weder vom Anlass noch von der Bedeutung der Person her mit den hier interessierenden Missionierungsfällen vergleichbar. Das Deutsche Orient Institut (Auskunft vom 4.11.2002) berichtet auf der Grundlage christlicher Quellen, dass es im Jahre 1997 zweimal - und zwar im Juli und im November/Dezember - Verhaftungen von Mitgliedern der „Assembly of God-Church“ in Teheran gegeben habe; diese hätten unterschreiben müssen, keine missionarische Betätigung zu entfalten. Über darüber hinausgehende Repressalien gegenüber den Verhafteten, insbesondere für eine länger andauernde Inhaftierung, lässt sich der Auskunft nichts entnehmen. Neuere Fälle von Ermordungen christlicher Pfarrer oder Kirchenführer im Iran sind ebenfalls nicht bekannt geworden. Soweit das Deutsche Orient-Institut (a.a.O.) christliche Quellen zitiert, in denen ermordete „Märtyrer“ genannt werden, handelt es sich um Namen, die auch schon in den früheren Quellen erwähnt werden und deren Ermordung in die Zeit bis 1996 fällt. Das Deutsche Orient-Institut berichtet ferner über den Fall eines Verwaltungsleiters der anglikanischen Kirche im Iran namens Dimitri Bellos, der am 25.8.1997 bei der Ausreise auf dem Flugplatz in Teheran festgenommen worden und bis Mitte Dezember 1997 in Haft gewesen sein soll. Des weiteren verweist das Orient-Institut lediglich auf einen Fall einer Verurteilung einer mit ihrer Familie zum Christentum übergetretenen Iranerin, die wegen ihrer Teilnahme

an einer christlichen Konferenz in Zypern verurteilt und deren Ehemann 1998 auf staatliche Veranlassung verschiedene Arbeitsplätze verloren haben soll. Spätere Fälle seien - so das Deutsche Orient-Institut - nicht, auch nicht in Andeutungen zu recherchieren gewesen. Bei dieser Auskunftslage kann nicht davon ausgegangen werden, dass einem iranischen Staatsangehörigen, der vom Islam zum Christentum übergetreten ist und im Ausland (Bundesrepublik) missionarische Aktivitäten entfaltet, allein deshalb bei der Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Amnesty international vertritt in diesem Zusammenhang zu Recht die Auffassung, dass eine derartige Betätigung im Ausland von der iranischen Regierung als eine geringere Bedrohung für den Islam angesehen werden dürfte gegenüber einer entsprechenden Tätigkeit im Iran selbst. Eine Verfolgungsgefahr wird sich im Falle der Rückkehr in den Iran auch in diesen Fällen sicherlich nicht ausschließen lassen (so Auswärtiges Amt vom 7.2.2003 an das Verwaltungsgericht Münster), sofern die Tätigkeit den iranischen Behörden bekannt wird. Das Auswärtige Amt (a.a.O.) weist hierzu jedoch auf die besonderen Schwierigkeiten der Beweisführung hin (Anzeige durch eine Privatperson, die sich durch die Missionstätigkeit „erheblich gestört“ fühlen müsse, Überzeugung des iranischen Richters von dieser Tätigkeit). Amnesty international schätzt die Verfolgungsgefahr demgegenüber zwar als höher ein, weil die iranischen Behörden davon ausgehen würden, dass Personen, die im Ausland missioniert hätten, ihre Tätigkeit im Iran fortführen würden; deshalb sei „durchaus“ die Gefahr staatlicher Zwangsmaßnahmen gegeben. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit ergibt sich jedoch daraus für eine Missionstätigkeit im Ausland angesichts des Fehlens von Präzedenzfällen noch nicht. Dagegen spricht auch der Umstand, dass selbst aktive Missionstätigkeit im Iran („Assembly of God-Church“) nach der Auskunft des Deutschen Orient-Institutes zwar zweimal zu Verhaftungen und zur Abnahme der Verpflichtung geführt hat, weitere Missionierungen zu unterlassen. Darüber hinausgehende Repressalien gegen im Iran missionierende Mitglie-

der christlicher Kirchen hat es aber offenbar nicht gegeben. Die Auskunftslage bietet auch keinen ausreichenden Anhalt dafür, das eine christlich-missionarische Betätigung im Ausland die beachtliche Gefahr einer mittelbaren staatlichen Verfolgung durch fanatische Moslems begründet, die von staatlichen Stellen bewusst geduldet oder jedenfalls nicht verhindert wird.

Ohne Erfolg beruft sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin demgegenüber darauf, die Aussage in den Auskünften, Verfolgungsfälle seien „nicht bekannt geworden“, besage nicht, dass es keine solchen Fälle gegeben habe. Letzteres lässt sich zwar nicht gänzlich ausschließen, ist aber wenig wahrscheinlich. Denn in den vorliegenden Auskünften sind auch Quellen christlicher Stellen verarbeitet, die nicht nur am besten Kenntnis von derartigen Verfolgungsfällen, sondern auch das größte Interesse daran haben müssten, dass diese öffentlich gemacht würden. Das gilt auch für die hiesigen christlichen Gemeinden von Iranern, die über entsprechende Verfolgungsfälle, wenn es sie gegeben hätte, und sei es nur in der Form eines ungeklärten Verbleibs einer Person, sicherlich berichten würden.

d) Die von der Klägerin geschilderten Aktivitäten in der Bundesrepublik, an deren Richtigkeit zu zweifeln für das Gericht kein Anlass besteht, begründen nach der vorstehend wiedergegebenen Auskunftslage keine beachtliche Verfolgungsgefahr. Das gilt auch für den Fall, dass diese Aktivitäten iranischen Stellen bekannt geworden sind oder bekannt werden sollten.

Die Klägerin bekleidet in ihrer Gemeinde, der sie seit Mitte 1994 angehört, kein besonderes Amt, sondern ist nur einfaches Gemeindemitglied. Ihre Aktivitäten gehen nicht über den insoweit wohl üblichen Rahmen einer engagierten gemeindlichen Mitarbeit hinaus. Auch die von der Klägerin mit dem letzten Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 19.8.2003 vorgebrachten und von der Klägerin in der Sitzung vom 29.8.2003 selbst geschilderten weiteren Aktivitäten verlassen diesen Rahmen nicht. Nichts anderes gilt für die von der Klägerin ge-

schilderte Mitarbeit am Büchertisch der Gemeinde am [REDACTED]
[REDACTED]. Hier ist sie stets nur im Kreis mehrerer Personen
(sie selbst spricht von jeweils vier bis fünf Iranern und drei
Deutschen) tätig geworden. Es spricht nichts dafür - und ist
auch von ihr selbst nicht geltend gemacht worden - dass sie in
diesem Kreis etwa eine nach außen erkennbare Leitungsfunktion
inne gehabt hätte. Die von ihr geschilderten Missionierungen
bzw. Missionierungsversuche und Ansprache iranischer Landsleu-
te, die Kirche oder kirchliche Veranstaltungen zu besuchen,
lassen sie ebenfalls nicht in einer Weise nach außen hervortre-
ten, dass dadurch nach der Auskunftslage eine beachtliche Ver-
folgungsgefahr zu besorgen wäre.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich bei
der Klägerin nach dem Eindruck, den das Gericht von ihr bei ih-
rer zweimaligen Anhörung gewonnen hat, deutlich erkennbar um
eine Persönlichkeit handelt, die für eine geistliche oder poli-
tische Führungsfunktion kaum in Betracht kommen dürfte. Auch
von daher spricht wenig dafür, dass iranische Behörden - für
die eine christlich-missionarische Betätigung im Ausland ohne-
hin von erheblich geringerer Bedeutung als eine solche im Iran
selbst sein wird (vgl. amnesty international, a.a.O.; Deutsches
Orient Institut, Auskunft vom 27.2.2003 an das VG Münster) -
die Klägerin wegen einer solchen Tätigkeit bei einer Rückkehr
in den Iran zugleich als politische Gegnerin ansehen und des-
halb mit Repressalien überziehen werden.

Die Klägerin könnte sich zur Begründung ihres Klagbegehrens
auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie als Christin auf
Grund des biblischen Missionsbefehls verpflichtet sei, den
Glauben - auch in ihrem Heimatland - zu verbreiten und dass je-
denfalls die Missionierung im Iran zu einer beachtlichen Ge-
fährdung führe. Sie braucht zwar, wie der Senat bereits in sei-
nem Urteil vom 22. Februar 2002 (a.a.O., S. 23) ausgeführt hat,
bei einer Rückkehr in den Iran ihren christlichen Glauben dort
nicht zu verleugnen. Ihr ist aber zur Vermeidung von Repressa-
lien in ihrem Heimatland zuzumuten, die Religionsausübung auf

den häuslich-privaten Bereich zu beschränken und jede über diesen Bereich hinausgehende Missionierung zu unterlassen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 1.7.1987, BVerfGE Bd. 76, S. 143, 158 ff.) sind Eingriffe in die Religionsfreiheit nur dann als politische Verfolgung zu betrachten, wenn sie den einzelnen in seinem auf den häuslich-privaten Bereich beschränkten „religiösen Existenzminimum“ treffen.

2. Für die Klägerin besteht auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG, was von ihr mit ihrem Klagantrag hilfsweise geltend gemacht worden ist.

Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit die Abschiebung aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf insbesondere niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden, was hier allein in Betracht kommt. Die Gefahr einer derartigen Behandlung ist für die Klägerin jedoch nach den Ausführungen unter 1) nicht beachtlich wahrscheinlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Gestefeld

Raecke

Schulz